

Gebührensatzung für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und deren Einrichtungen der Gemeinde Silberstedt

In der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 31.05.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Silberstedt vom 21. November 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten des Friedhofes der Gemeinde und deren Einrichtungen (Friedhofskapelle, Leichenhalle) werden für die Benutzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebühren für die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes Nutzungsgebühren

1. Die Gebühr beträgt je Grabplatz für eine

a. Wahlgrabstätte mit einer Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
b. Wahlgrabstätte mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	420,00 €
c. Reihengrabstätte mit einer Ruhefrist von 30 Jahren	630,00 €
d. Reihengrabstätte mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	420,00 €
e. Rasengrabstätte mit einer Ruhefrist von 30 Jahren	850,00 €
f. Rasengrabstätte mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	570,00 €

2. Für Grabstätten, denen am 01.01.2002 bereits nach damals geltendem Satzungsrecht ein Nutzungsrecht mit der Veranlagung zu einer jährlichen Gebühr verliehen wurde, beträgt die jährliche Gebühr ab dem 01.01.2018 bei Wahl- und Reihengräbern je Grabplatz 21,00 € und für Rasengräber je Grabplatz 28,50 €. Dieses gilt bis zur Verlängerung des Nutzungsrechtes. Dann gilt Absatz 1.

Auf Antrag können die noch ausstehenden Grabplatzgebühren für die verbleibende Ruhefrist in einer Summe gezahlt werden.

3. Erfolgt eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Silberstedt ist die jeweilige Gebühr nach § 1 Abs. 1 anteilig zu zahlen.

4. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Silberstedt beträgt die Gebühr für die Dauer der Verlängerung (5 Jahre) 105,00 € je Grabplatz.

5. Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für die gesamte Nutzungszeit im voraus zu zahlen.

§ 3 Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen der Gruft beträgt die Gebühr je

a) Sargbestattung	390,00 €
b) Urnenbestattung	290,00 €

2. Bei Beerdigungen einer Mutter zusammen mit ihrem bis zu einem Jahr alten Kind oder bei Beerdigungen von zwei Kindern unter einem Jahr in einem Grab wird für eine Kinderleiche keine Bestattungsgebühr erhoben.

3. Wird die Bestattung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen, ist ein Zuschlag in Höhe von 50% der Bestattungsgebühr zu entrichten.

§ 4 Zusatzgebühren

1. Die Zusatzgebühren betragen

a) für die Benutzung der Friedhofskapelle mit den dazugehörigen Einrichtungen, je Trauerfeier	340,00 €
b) für das Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	300,00 €
c) für Sicherung des Grabmals bei mangelnder Standsicherheit	300,00 €
d) für eine Exhumierung	2.000,00 €
e) für das Ausgraben einer Urne	150,00 €

2. Sonstige Nutzung der Kapelle

Für die Benutzung der Friedhofskapelle anl. einer Eheschließung, Taufe oder anderer Veranstaltung durch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Silberstedt haben, je Veranstaltung	340,00 €
--	----------

§ 5 Gebührenschildner und Fälligkeit

Gebührenschildner ist neben dem Nutzungsberechtigten an einem Grab auch der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

Alle Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Silberstedt vom 1. Dezember 1996 außer Kraft.

Silberstedt, den 22. November 2001

Petersen
Bürgermeisterin

* In Kraft getreten am 01.01.2002

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 14.11.2006 – In Kraft getreten am 01.01.2007
2. Nachtragssatzung vom 15.02.2011 – In Kraft getreten am 26.02.2011
3. Nachtragssatzung vom 31.05.2017 – In Kraft getreten am 15.07.2017